



UVS UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
des Landes Vorarlberg

A-6900 Bregenz, Römerstraße 22
Fax: #43(0)5574/48442-60195
E-Mail: uvs@vorarlberg.at
www.uvs-vorarlberg.at

Zahl: [UVS-0094.14](#)

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 11.07.2007

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien
E-MAIL: post@17.bmwa.gv.at

Auskunft:
[Dr. Wolfgang Herzog](#)
Tel: +43(0)5574/48442-60123

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 22.5.2007](#), BMWA-30.680/0002-I/7/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

Es wird bedauert, dass im gegenständlichen Entwurf das betriebsanlagenrechtliche Problem des Gastgartenbetriebes weiterhin übergangen wird. Es ist bekannt, dass auf Grund der zu § 112 Abs 3 GewO 1994 bzw zur Vorgängerbestimmung des § 148 Abs 1 GewO 1994 ergangenen Judikatur des VfGH (va VfSlg 14551) und des VwGH sowie der nachfolgenden Änderungen der Gesetzesbestimmung erhebliche Unklarheiten und Unsicherheiten über den derzeitigen Inhalt der so genannten Betriebs(zeiten)garantie für Gastgärten entstanden sind. Dies hat österreichweit zu einer uneinheitlichen Vollzugspraxis bei der Genehmigung von Gastgärten geführt. Eine le-gistisch klare und vollzugstaugliche Lösung, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, fehlt. Die derzeitige Unklarheit der Rechtslage ist weder den Gewerbetreibenden noch den Nachbarn noch den Gewerbebehörden zumutbar. Eine Überarbeitung des § 112 Abs 3 GewO 1994 wird daher für dringlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat
des Landes Vorarlberg
Der Präsident

Dr Röser

[Nachrichtlich an:](#)

E-MAIL: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

